

thun. Bei den der Caution unterliegenden inländischen Zeitungen hat der Verleger durch diese einfach das Kriterium der Stempelpflichtigkeit, versäumt er also den Stempel gegen das Gesetz, so wird in solchem Falle den Sortimentshändler, der das ohne Stempel ihm gesandte Blatt verbreitet, weil er nicht wissen kann ob solches cautionspflichtig ist oder nicht, keine Strafe treffen. Bei den außerhalb erscheinenden politischen Zeitungen, die, würden sie in Preußen erscheinen, der Caution unterliegen, ist es jedenfalls für den preussischen Sortimentshändler nicht leicht, mit Bestimmtheit zu wissen, ob ein solches Blatt: z. B. die Grenzboten, die Illustrierte Zeitung, die Blätter der Gegenwart, die Jahreszeiten, das Morgenblatt (wegen der Correspondenzen etwa), u. u., würde es in Preußen erscheinen, nun cautionspflichtig und damit stempelpflichtig sei. Die Instructionen für die das Gesetz ausführenden Behörden über diesen Theil desselben sind erst noch vorbehalten, sie sind aber gerade für den Vertriebsbuchhandel die wichtigeren! Es wird hier viel von subjectiver Anschauung abhängen, aber das ist es gerade, was diesen Zustand — dem Gesetz gegenüber nicht bestimmt zu wissen: wie man sich zu verhalten hat — so mislich und störend macht. Die Berliner Corporation, welche der ganzen Angelegenheit die regste Theilnahme zuwendet, wird es vielleicht versuchen, von der Postbehörde das Verzeichniß der außerhalb Preußen erscheinenden stempelpflichtigen Blätter zu erhalten, denn die Postbehörde, welche sich von den meisten Zeitungen mindestens immer einige Exemplare ausgiebt, wird am besten deren Stempelpflichtigkeit oder Nichtstempelpflichtigkeit festzustellen vermögen! Es ist freilich ein beengender Zustand, sich bei Ausführung eines Gesetzes immer erst an eine Behörde wenden zu müssen, weil man ohne diese nicht wissen kann, wie man sich zu verhalten hat! Nicht in gar vielen Fällen wird man übrigens in diesen Conflict kommen, weil die meisten Zeitungen der bezeichneten Art auch Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen und hierdurch an sich schon steuerpflichtig werden! Dies ist die den Buchhandel, und gerade den Verlagshandel am meisten treffende Seite des Gesetzes! Wir haben fast kein wissenschaftliches, technisches u. Journal, keine Moden-Zeitung u., welche nicht dahin einschlagende Inserate gegen Bezahlung aufnehmen, ja es giebt eine große Anzahl gerade wissenschaftlicher Journale, die ihren eigentlichen Gewinn von den Inseraten haben! Die Verleger aller dieser Journale in Preußen und die außerhalb, in soweit als ihr Absatz nach Preußen — wie bei den meisten wohl — bedeutender ist, werden nun demnächst eine Entscheidung zu treffen haben: ob es für sie vortheilhafter ist, die Inserate beizubehalten und den dadurch entstehenden preussischen Stempel sei es selber mit als Herstellungskosten zu tragen, sei es die preussischen Abonnenten tragen zu lassen; oder die Inserate aufzugeben und damit den Stempel zu sparen. Letzterer beträgt immer so viel, daß er für einzelne Arten von Journalen, von Bedeutung werden kann; namentlich ist dies bei den außerhalb Preußen erscheinenden der Fall, welche in Preußen concurrende Blätter haben. Jedenfalls wird der Verleger da ein besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß durch den Umstand, daß die Abonnenten die Steuer etwa zu tragen haben, d. h. daß der Preis ein höherer wird, ihn die Concurrenz durch den wohlfeileren Preis der in Preußen erscheinenden Blätter, nicht überflügelt! Es gilt dies selbstredend auch reciproce von den in Preußen erscheinenden Zeitungen gegenüber den außerhalb erscheinenden!

Ein vielleicht nicht ganz zu verwerfender Ausweg möchte der sein: bei allen nicht cautionspflichtigen Journalen, sowohl innerhalb als außerhalb Preußen erscheinenden, vom 1. Juli ab in die Journale selbst keine bezahlte Annonce mehr aufzunehmen — Annoncen eigenen Verlages machen, hierbei bemerkt, nicht stempelpflichtig, weil solche nicht bezahlt werden — sondern ein in bestimmten Fristen dem Journale beizugebendes besonderes An-

zeigeblatt zu bringen. Dieses unterliegt dann auch der Steuer, aber diese Steuer wird einmal eine geringere sein und dann wird sie leichter vom Verleger selbst getragen werden können und durch dieselbe weder das abonnirende Publicum noch der Sortimentshandel belästigt werden! In der That möchten die meisten Verleger sehr gut thun, diesen Weg einzuschlagen, aber es ist nöthig, daß dann vom neuen Quartale ab auf den Journalen selbst erklärt wird, daß in diesen keine Anzeigen gegen Bezahlung mehr aufgenommen, dagegen in zu bestimmenden Fristen ein besonderes Anzeigeblatt mit bezahlten Inseraten erscheinen wird. Die Verhältnisse der Zeitung werden hierdurch, meines Dafürhaltens, der Steuer gegenüber, einfach und klar. Daß dann auch auf den Umschlägen der in solchen erscheinenden Journale bezahlte Annoncen fortbleiben müssen, versteht sich von selbst!

Die Praxis wird noch Manches herausstellen, was zur Zeit auch die sorgsamste Bedenkung des Gesetzes nicht erblickt und die allgemeinste Mittheilung aller einzelnen Fälle ist daher sicher wünschenswerth! Es ist solche um so nöthiger, als in Preußen das Gesetz in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempel-Gebrauches sehr streng ist und im vorliegenden Gesetze bei Uebertretungen gleichfalls mit herangezogen ist.

Das ganze Gesetz wird für den Buchhandel übrigens von um so größerer Bedeutung, als mit demselben das neue Postgesetz, dessen Erlass täglich zu erwarten steht und vielleicht noch eher erfolgt als diese Zeilen an ihre Bestimmung gelangen, im engsten Conner steht. Nach dem neuen Postgesetze nämlich dürfen stempelpflichtige Blätter in Preußen — und sind wir recht berichtet — durch Preußen anders nicht weiter als 5 oder 10 Meilen nur durch die Post, d. h. durch Postpakete, nicht mehr durch Eisenbahn und Fuhr-Ballen versandt werden, eine Bestimmung, die den buchhändlerischen Verkehr sehr hart trifft und von der noch gar nicht abzusehen ist, wie derselben nachgekommen werden kann! Warten wir das neue Postgesetz zunächst ab: es genügt hier die Hinweisung, daß auch nach dieser Seite hin das Zeitungs-Stempelsteuergesetz in Betracht zu ziehen ist. —

Zum Schluß noch ein Wort: vielleicht zur Verständigung! Man hat von mancher Seite, laut und in geschlossenen Kreisen, mit angeregt, wohl aus der unglückseligen Infragestellung des Fortbestehens des Zoll-Vereines, durchblicken lassen, als habe der preussische Buchhandel und namentlich wir in der Hauptstadt, das neue Steuergesetz und Postgesetz doch gerne gesehen, weil wir darin eine gewisse Ueberlegenheit, eine gewisse Macht und Hervorragung unserer speciellen geschäftlichen Interessen erblickten: — ja, man hat auch meine Aeußerung in der letzten General-Versammlung: daß, wenn in Preußen — der Hauptmacht in Deutschland — diese, so weit und in alle Verhältnisse der andern deutschen Länder eingreifenden Gesetze einmal bestehen, in diesen andern deutschen Ländern damit übereinstimmende auch bald nachfolgen würden, einer gleichen Ueberhebung zugeschrieben, gegen die mein geehrter Freund, Herr Th. Liesching fast Protest erheben zu müssen glaubte. — Ansichten und Aeußerungen dieser Art sind aber eben so unbegründet, als sie uns wahrlich Unrecht thun! Wir hier in Berlin haben in einer Zeit, wie die gegenwärtige, in der freilich die Partei-Ansichten über den „Ueberzeugungen“ stehen, wahrlich das Mögliche gethan, das Verhängnisvolle der neuen Gesetze abzuwenden; daß man uns Seitens der Provinzen dabei wenig, und Seitens des nichtpreussischen Buchhandels, bis es vielleicht zu spät war, gar nicht unterstützte, ist nicht unsere Schuld; wir haben das Mögliche gethan und nicht bloß für uns und den preussischen Buchhandel; unser Augenmerk war gerade auch auf den außerpreussischen Buchhandel, auf den ganzen deutschen Buchhandel gerichtet, eben weil wir erkannten,